

## **SLOWAKEI**

## Zeitplan der EURO-Einführung

Datum	Vorgang				
8. Juli 2008	Bestimmung des Konversionskurs in der Höhe von 1 € = 30,1260 SKK durch Rat der Europäischen Union				
24. Juli 2008	Veröffentlichung der Entscheidung (2008/608/EG) des Rates der Europäischen Union vom 8. Juli 2008 über die Einführung der Gemeinschaftswährung durch die Slowakei im Amtsblatt der Europäischen Union.				
24. August 2008 - 31. Dezember 2009	Obligatorische Dualdarstellung von Preisen, Zahlungen und anderen Werten gleichzeitig in SKK und auch in EURO. Der Dualdarstellung unterliegen nicht die Geldsummen, welche nachweisbar ausschließlich zwischen juristischen Personen untereinander, bzw. zwischen Unternehmer bei Unternehmenstätigkeit angegeben werden.				
1. Januar 2009	EURO-Einführung im Barverkehr und im bargeldlosen Verkehr in der Slowakei				
1. Januar 2009 - 16. Januar 2009	Zeitraum des dualen Systems des Barverkehrs. Als gesetzliches Zahlungsmittel bei allen Barzahlungen sind zum Nominalwert EURO-Geldscheine und EURO-Münzen und gleichzeitig auch SKK-Geldscheine und SKK-Münzen zulässig.				
1. Januar 2009 - 30. Juni 2009	Bargeldumtausch - SKK-Münzen - bei Banken				
1. Januar 2009 - 31. Dezember 2009	Bargeldumtausch - SKK-Geldscheine - bei Banken				
1. Januar 2009 - 30. jún 2010	<b>Empfohlene, freiwillige duale Darstellung</b> von Preisen, Zahlungen und anderen Werten gleichzeitig in EUR und auch in SKK (nur informativ).				
1. Januar 2009 - 31. Dezember 2013	Bargeldaustausch - SKK- Münzen – bei der slowakischen Nationalbank				

NH

HAGER - NIEDERHUBER ADVOKÁTI S.R.O. MICKIEWICZOVA 5 SK-811 O7 BRATISLAVA, SLOWAKEI TEL: +421 2 52 63 63 13 FAX: +421 2 526363 11 DFFICE@NHBRATISLAVA.EU WWW.NHBRATISLAVA.EU



<u>Tabelle 2</u> Pflichten der Unternehmer aus der EURO-Einführung

Bereich	Pflicht	Frist	Vorgehen	Konsequenz der Verletzung der Regelungen der EURO- Umwandlung
Handelsgesellschaften	Pflicht der Einreichung des Antrags auf Eintrag- ung der Umwandlung des Grund-/Stamm- kapitals und der  Kapitaleinlagen auf  EURO in Handels- register	Erst mit Wirkung ab 1. Januar 2009 u. spätestens bis 31. Dezember 2009	<ul> <li>Umwandlung (d.h. Umwandlung, Umrechnung und Rundung) gem. der "Methode von unten nach oben", d.h. zuerst die Umrechnung (30,126 SKK/EUR) und Rundung von einzelnen Kapitaleinlagen in EURO und anschließend der Gesamtbetrag von allen Kapitaleinlagen in EURO, wodurch der gesamte Nominalwert des Grundkapitals in EURO festgestellt wird;</li> <li>Rundung der einzelnen Kapitaleinlagen auf max. 6 Kommastellen und Abrundung auf min. 2 Kommastellen;</li> <li>Entscheidung des statutarischen Organs über die Umwandlung in EURO u. Änderung der Gesellschaftsvertrages, Gründungsurkunde bzw. Satzung;</li> <li>Zustimmung der Hauptversammlung grds. nicht erforderlich;</li> <li>Antrag auf Eintragung der Umwandlung ist bis 31.12.2009 gebührenfrei.</li> </ul>	Im Falle der Nichteinhaltung, Verletzung oder Umgehung von Regeln und Pflichten bei EURO-Umwandlung kann das zuständige Aufsichtsorgan (d.h. Nationalbank, Slowakische Handelsinspektion, Preisekontrollorgane, Organe für den Schutz des Verbrauchers, samt Gemeinden und anderen Aufsichtsorganen) nach der Erheblichkeit, Umfang, Dau-
Wertpapiere	Pflicht der Emittenten der Wertpapieren zur Fassung und Ausübung der Entscheidung über Umwandlung des Nominalwertes von Wertpapieren	Frühesten ab 24. August 2008 spätestens bis 31. Dezember 2009 bzw. spätestens bis 30. November 2008 (nur gebuchte Schuldwertpapiere, Anteilscheine, Genossenschafts-	<ul> <li>Umrechnung nach dem Konversionskurs (30,126 SKK/EUR);</li> <li>Rundung der Nominalwert des einzelnen Kapitalwertpapieres auf max. 6 Kommastellen und Abrundung auf min. 2 Kommastellen;</li> <li>Rundung der Nominalwert des einzelnen Schuldwertpapieres auf 2 Kommastellen;</li> <li>die Genehmigung oder Einwilligung nach sonder Gesetzen (BankenG, WertpapiereG) nicht erforderlich;</li> <li>nach Erlass der Entscheidung über Umwandlung die Pflicht die erforderliche Handlungen vollziehen, damit der Wert der Wertpapiere (weiter nur "WP") in EURO unverzüglich in das einschlägige Verzeichnis der Inhaber der WP, als auch in das Amtsregister (insbesondere Zentraldepositar von WP) und auf die Konten der</li> </ul>	er, Konsequenzen und der Natur der festgestellten Mängel eine Geldstrafe:  - bei juristischen Personen – bis 30 000 EURO und bei wiederholten oder schwerwiegenden Mängeln bis 60 000 EURO, und - bei natürlichen Personen, die den Mangel in Tätigkeit des



		anteilscheine)  Alle erst mit  Wirkung ab  1. Januar 2009	<ul> <li>Inhaber (von verbuchten) WP eingetragen wird;</li> <li>Umwandlung von WP in EURO erlangt die Wirksamkeit durch Eintragung in das Amtsregister oder durch Auszeichnung des Werts in EURO auf die verbrieften WP (ohne Entgelt);</li> <li>nach der Ausübung de Umwandlung die Pflicht unverzüglich die Umwandlung der WP verkündigen oder veröffentlichen.</li> </ul>	1 500 EURO und bei wiederholten oder schwerwiegenden Ver-
Vertragsverhältnisse	Pflicht der Umwandlung und Dualdarstellung von Geldsummen, in Verträgen und Vereinbarungen	ab 1. Januar 2009	<ul> <li>Dualdarstellung (in SKK und EUR) unterliegen Verträge mit Verbrauchern und zwar nur die Endsummen der Preise, Zahlungen oder anderer Werte, die tatsächlich zu bezahlen sind;</li> <li>Umwandlung von Geldsummen von SKK in EUR in Verträgen und Vereinbarungen nach dem Konversionskurs (30,126 SKK/EUR) hat grds. keinen Einfluss auf den restlichen Inhalt, Subjekte oder Gültigkeit der aufgrund dieser Verträge entstandenen Rechtsverhältnissen;</li> <li>Endgeltsummen in EURO, welche tatsächlich zu bezahlen oder zu verrechnen sind, werden auf 2 Kommastellen auf den nächsten Eurocent mathematisch gerundet;</li> <li>entsteht ein Unterschied bei Umrechnung von Geldsummen im Rahmen der Regeln für Rundung, entsteht dadurch weder ungerechtfertigte Bereicherung noch ein Schaden und solcher Unterschied begründet auch kein Recht auf den Ersatz.</li> </ul>	letzung bis 3 000 EURO.
Arbeitsrechtliche Verhältnisse	Pflicht der Umwandlung und Dualdarstellung von Gehalte, Löhne oder anderen Leistungen in Zusammenhang mit Arbeitsausübung	ab 24. August 2008 bis 31. Dezember 2009 (EUR als Informativwahrung) bzw. bis 31. Dezember 2009 (SKK als Informativwahrung)	<ul> <li>Dualdarstellung (in SKK und EUR) unterliegen nur die Auszahlungsunterlagen und zwar nur die Endsummen der Gehältre, Löhne oder anderen Leistungen in Zusammenhang mit Arbeitsausübung, die dem Arbeitnehmer auszuzahlen oder zu überweisen sind;</li> <li>Arbeitsverträge müssen aber nicht abgeändert werden, eine Euroanpassung im Rahmen der nächsten Vertragsänderung ("Gehaltserhöhung") empfohlen.</li> <li>Summen werden nach Umrechnung gem. Konversionskurs (30,126 SKK/EUR) auf den nächsten Eurocent (bzw. auf ganze slowakische Krone mathematisch gerundet);</li> <li>Summen in slowakischen Kronen, auf welche dem Arbeitnehmer der Anspruch für Dezember 2008 entstanden ist, sind dem Arbeitnehmer</li> </ul>	



П					
				ab 1. Januar 2009 in EURO auszuzahlen oder zu überweisen, wobei	
				die Summen auf den nächsten Eurocent oben gerundet werden.	
Rechnungswesen	Pflicht der Umwand-	ab 1. Januar 2009	•	Geldangaben sind Aktiva und Passiva, Erträge und Kosten, Einnahmen	
	lung und Dualdar-			und Ausgaben, die in Rechnungswesen von Rechnungseinheiten	
	stellung von Geldan-			geführt sind;	
	gaben		•	Dualdarstellung (in SKK und EUR) unterliegen nur die Rechnungen	
				und zwar nur die Endsummen der Preise, Zahlungen oder anderen	
				Werten,	
			•	Geldangaben sind gem. Konversionskurs (30,126 SKK/EUR)	
				umzurechnen;	
			•	Summen bis 0,005 EUR sind auf nächsten Eurocent nach unten	
				abzurunden und Summen ab 0,005 EUR einschließlich sind auf	
				nächsten Eurocent nach oben zu runden;	
			•	für Steuerzwecke ist die nach dem Konversionskurs umgerechnete	
				Summe, die aus der Staats- oder Gemeindehaushalt (weiter nur	
				"Haushalt") bezahlt wird, auf nächsten Eurocent nach oben zu runden	
				und die Summe, die in die Haushalt bezahlt wird, auf nächsten	
				Eurocent nach unten abzurunden;	
			•	Differenzen aus der Rundung und die Kursdifferenzen sind nach	
				Methode gem. Sondervorschrift auszuweisen (Verlautbarung Nr.	
				75/2008).	